



Brüssel, den 15. Oktober 2026
(OR. en)

14516/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0319 (NLE)

AVIATION 161
RELEX 1340
COLAC 127

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 549 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Flugdiensten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 549 annex.

Anl.: COM(2026) 549 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2026
COM(2026) 549 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der
Republik Peru über bestimmte Aspekte von Flugdiensten**

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK PERU
ÜBER BESTIMMTE ASPEKTE VON FLUGDIENSTEN

DIE EUROPÄISCHE UNION

(im Folgenden „Union“)

einerseits und

DIE REPUBLIK PERU

(im Folgenden „Peru“)

andererseits

(im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“),

IN ANBETRACHT DESSEN, dass zwischen mehreren Mitgliedstaaten der Union und Peru bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen wurden, die gegen das Unionsrecht verstoßende Bestimmungen enthalten,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für bestimmte Aspekte, die Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten sein können,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die in einem Mitgliedstaat der Union niedergelassenen Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union nach Unionsrecht Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten haben,

IM HINBLICK AUF die Abkommen zwischen der Union und einigen Drittstaaten, nach denen Staatsangehörige dieser Drittstaaten Eigentum an den nach dem Recht der Union zugelassenen Luftfahrtunternehmen erwerben können,

IN DER ERKENNTNIS, dass einige dem Recht der Union widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Peru mit dem Recht der Union in Einklang zu bringen sind, um eine solide Rechtsgrundlage für Flugdienste zwischen der Union und Peru zu schaffen und deren Kontinuität zu gewährleisten,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass Luftfahrtunternehmen nach dem Recht der Union grundsätzlich keine Vereinbarungen treffen dürfen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Union zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

IN DER ERKENNTNIS, dass Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Peru, die i) den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, einschränkende oder verfälschende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erfordern oder erleichtern, oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken, oder iii) Luftfahrtunternehmen oder anderen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, einschränkende oder verfälschende Maßnahmen zu ergreifen, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben können,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Union nicht beabsichtigt, im Rahmen dieses Abkommens das Gesamtvolumen des Luftverkehrs zwischen der Union und Peru zu vergrößern, das Gleichgewicht zwischen Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union und Luftfahrtunternehmen Perus zu beeinflussen oder verkehrsrechtliche Bestimmungen in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zu ändern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Union und der Ausdruck „EU-Verträge“ den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
2. Der Ausdruck „CLAC-Mitgliedstaaten“ bezeichnet die Mitgliedstaaten der Lateinamerikanischen Zivilluftfahrtkommission.
3. In den in Anhang 1 genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten.
4. In den in Anhang 1 genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte Luftfahrtunternehmen.

ARTIKEL 2

Benennung

1. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch den jeweiligen Mitgliedstaat, die ihnen von Peru erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aussetzung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Erhält Peru in der vorgeschriebenen Art und Weise eine Benennung von einem Mitgliedstaat oder einen Antrag eines benannten Luftfahrtunternehmens, erteilt es die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse innerhalb kürzestmöglicher Verfahrensdauer, sofern
 - a) das Luftfahrtunternehmen gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und über eine gültige Betriebsgenehmigung nach Unionsrecht verfügt,
 - b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat die tatsächliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und
 - c) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.
3. Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat benanntes Luftfahrtunternehmen können von Peru verweigert, widerrufen, ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn
 - a) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und nicht über eine gültige Betriebsgenehmigung nach Unionsrecht verfügt,
 - b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat nicht die tatsächliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt oder diese nicht aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist oder

- c) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet oder von diesen nicht tatsächlich kontrolliert wird.

Peru übt seine sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

4. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch Peru, die ihnen von dem Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aussetzung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse.
5. Erhält ein Mitgliedstaat eine Benennung von Peru, erteilt er die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse innerhalb kürzestmöglicher Verfahrensdauer, sofern
 - a) das Luftfahrtunternehmen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hoheitsgebiet Perus niedergelassen ist, das die Benennung durchführt, und über eine gültige Betriebsgenehmigung nach peruanischem Recht verfügt,
 - b) Peru der Staat ist, der das Luftverkehrsbetreiberzeugnis ausstellt und die tatsächliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält, und seine Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist, und
 - c) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von CLAC-Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird, sofern in dem bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und Peru keine günstigeren Bedingungen vereinbart wurden.
6. Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von Peru benanntes Luftfahrtunternehmen können von einem Mitgliedstaat verweigert, widerrufen, ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn
 - a) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hoheitsgebiet Perus niedergelassen ist, das die Benennung durchführt, und nicht über eine gültige Betriebsgenehmigung nach peruanischem Recht verfügt,
 - b) Peru nicht der Staat ist, der das Luftverkehrsbetreiberzeugnis ausstellt und die tatsächliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält, und seine Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist, oder
 - c) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von CLAC-Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird, sofern in dem bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und Peru keine günstigeren Bedingungen vereinbart wurden.

ARTIKEL 3

Sicherheit

1. Die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe c genannten Artikel.
2. Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die tatsächliche Kontrolle ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die Peru aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen ihm und dem Mitgliedstaat geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Luftfahrtunternehmens.

ARTIKEL 4

Besteuerung von Flugkraftstoff

1. Die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe d genannten Artikel.
2. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindern die in Anhang 2 Buchstabe d aufgeführten Abkommen einen Mitgliedstaat nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in seinem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von Peru benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb seines Hoheitsgebiets oder zwischen seinem Hoheitsgebiet und dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verwendet wird.
3. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindern die in Anhang 2 Buchstabe d aufgeführten Abkommen Peru nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in seinem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von einem Mitgliedstaat benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb Perus verwendet wird.

ARTIKEL 5

Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht

1. Die Vertragsparteien wenden ihr jeweiliges Wettbewerbsrecht an.
2. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dürfen die in Anhang 1 aufgeführten Abkommen keine Bestimmungen enthalten, die i) den Wettbewerb verhindernde, einschränkende oder verfälschende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erfordern oder erleichtern, ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken oder iii) privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb verhindernde, einschränkende oder verfälschende Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die in den in Anhang 1 aufgeführten Abkommen enthaltenen Bestimmungen, die mit Absatz 1 unvereinbar sind, finden keine Anwendung.

ARTIKEL 6

Anhänge des Abkommens

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 7

Überarbeitung oder Änderung

1. Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überarbeiten oder ändern.
2. Die Vertragsparteien überwachen die Umsetzung dieses Abkommens und überprüfen sie regelmäßig. Im Rahmen dieser Überprüfungen werden insbesondere unvorhergesehene und von einer Vertragspartei als negativ wahrgenommene Auswirkungen des Abkommens bewertet.
3. Auf Antrag einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, bei denen sie angemessene Reaktionen auf solche unvorhergesehenen negativen Auswirkungen erörtern und in deren Anschluss das Abkommen überarbeitet oder geändert werden kann. Diese Konsultationen finden innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags einer Vertragspartei statt.

ARTIKEL 8

Inkrafttreten

1. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege eine Notifikation, in der sie bestätigt, dass ihre für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Notifikation nach Absatz 1 eingegangen ist.
3. Die Notifikationen nach Absatz 1 werden an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Perus oder die entsprechenden Rechtsnachfolger übermittelt.
4. Die zwischen Mitgliedstaaten und Peru bestehenden Abkommen und sonstigen Vereinbarungen, die am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getreten sind und nicht vorläufig angewendet werden, sind in Anhang 1 Buchstabe b aufgeführt. Mit Inkrafttreten gilt dieses Abkommen für alle Abkommen und sonstige Vereinbarungen, sobald sie in Kraft treten oder vorläufig angewendet werden.

ARTIKEL 9

Beendigung

1. Jede Vertragspartei kann ihren Beschluss, dieses Abkommen zu beenden, jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege notifizieren. In diesem Fall endet das Abkommen sechs Monate nach dem Datum des Eingangs der Notifizierung bei der anderen Vertragspartei, sofern die Notifizierung der Beendigung nicht vor Ablauf dieser Frist zurückgenommen wird.
2. Bei Beendigung eines der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen finden die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ab dem Tag der Beendigung keine Anwendung mehr auf jenes Abkommen. Bezugnahmen im vorliegenden Abkommen auf das beendigte Abkommen gelten ab diesem Zeitpunkt als nichtig.
3. Bei Beendigung aller der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen endet das vorliegende Abkommen am Tag der Kündigung des letzten dieser Abkommen.

Geschehen zu am ... in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Für die Europäische Union

Für die Republik Peru

Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird

- (a) Abkommen und sonstige Vereinbarungen zwischen Peru und Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in ihrer geänderten Fassung in Kraft getreten sind oder vorläufig angewendet werden
- Bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Peru vom 22. Juni 1960, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Dänemark“ bezeichnet;
 - Verkehrsabkommen zwischen der Französischen Republik und der Republik Peru vom 23. April 1959, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Frankreich“ bezeichnet;
 - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über den Luftverkehr vom 30. April 1962, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Deutschland“ bezeichnet;
 - Luftverkehrsabkommen zwischen der Portugiesischen Republik und der Republik Peru vom 26. Februar 2019, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Portugal“ bezeichnet;
 - Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Spanien und der Regierung der Republik Peru über Flugdienste zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus vom 31. März 1954, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Spanien von 1954“ bezeichnet;
 - Bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Republik Peru vom 14. Juli 1960, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Schweden“ bezeichnet;
 - Bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Republik Peru vom 22. September 1952, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Niederlande von 1952“ bezeichnet.

(b) Abkommen und sonstige Vereinbarungen zwischen Peru und Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in ihrer geänderten Fassung in Kraft getreten sind und nicht vorläufig angewendet werden

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Peru vom 29. Dezember 1967, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Belgien von 1967“ bezeichnet;
- Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Peru vom 28. Mai 2009, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Belgien von 2009“ bezeichnet;
- Bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung der Republik Peru vom 17. März 1964, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Italien“ bezeichnet;
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Finnland und der Republik Peru vom 3. Februar 2023, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Finnland“ bezeichnet;
- Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Republik Peru, paraphiert als Anhang B der Vereinbarung vom 27. Juni 2001, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Niederlande von 2001“ bezeichnet;
- Luftverkehrsabkommen zwischen dem Königreich Spanien und der Republik Peru, paraphiert als Anhang II der vereinbarten Niederschrift vom 6. April 2005, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Peru–Spanien von 2005“ bezeichnet.

Liste der Artikel, die Teil der in Anhang 1 genannten Abkommen sind
und auf die in den Artikeln 2 bis 4 Bezug genommen wird

a) Benennung:

- Artikel 3 des Abkommens Peru–Belgien von 1967;
- Artikel 3 des Abkommens Peru–Belgien von 2009;
- Artikel 3 des Abkommens Peru–Dänemark;
- Artikel 3 des Abkommens Peru–Finnland;
- Artikel 8 und 9 des Abkommens Peru–Frankreich;
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Peru–Deutschland;
- Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens Peru–Italien;
- Artikel 3 des Abkommens Peru–Niederlande von 2001;
- Artikel 3 des Abkommens Peru–Niederlande von 1952;
- Artikel 3 des Abkommens Peru–Portugal;
- Artikel 4 des Abkommens Peru–Spanien von 1954;
- Artikel 3 des Abkommens Peru–Spanien von 2005;
- Artikel 3 des Abkommens Peru–Schweden.

b) Verweigerung, Widerruf, Aussetzung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:

- Artikel 5 des Abkommens Peru–Belgien von 1967;
- Artikel 5 des Abkommens Peru–Belgien von 2009;
- Artikel 7 des Abkommens Peru–Dänemark;
- Artikel 4 des Abkommens Peru–Finnland;
- Artikel 5 des Abkommens Peru–Frankreich;
- Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens Peru–Deutschland;
- Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens Peru–Italien;
- Artikel 4 des Abkommens Peru–Niederlande von 2001;
- Artikel 7 des Abkommens Peru–Niederlande von 1952;
- Artikel 4 des Abkommens Peru–Portugal;
- Artikel 11 des Abkommens Peru–Spanien von 1954;

- Artikel 4 des Abkommens Peru–Spanien von 2005;
- Artikel 7 des Abkommens Peru–Schweden.

c) Sicherheit:

- Artikel 7 des Abkommens Peru–Belgien von 2009;
- Artikel 12 des Abkommens Peru–Finnland;
- Artikel 15 des Abkommens Peru–Niederlande von 2001;
- Artikel 15 des Abkommens Peru–Portugal;
- Artikel 12 des Abkommens Peru–Spanien von 2005.

d) Besteuerung von Flugkraftstoff:

- Artikel 6 des Abkommens Peru–Belgien von 1967;
- Artikel 11 des Abkommens Peru–Belgien von 2009;
- Artikel 4 des Abkommens Peru–Dänemark;
- Artikel 6 des Abkommens Peru–Finnland;
- Artikel 2 des Abkommens Peru–Frankreich;
- Artikel 6 des Abkommens Peru–Deutschland;
- Artikel 5 des Abkommens Peru–Italien;
- Artikel 10 des Abkommens Peru–Niederlande von 2001;
- Artikel 4 des Abkommens Peru–Niederlande von 1952;
- Artikel 6 des Abkommens Peru–Portugal;
- Artikel 5 des Abkommens Peru–Spanien von 1954;
- Artikel 5 des Abkommens Peru–Spanien von 2005;
- Artikel 4 des Abkommens Peru–Schweden.

Liste der anderen Staaten, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird

- a) Republik Island (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
 - b) Fürstentum Liechtenstein (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
 - c) Königreich Norwegen (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
 - d) Schweizerische Eidgenossenschaft (gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr).
-